

»Im Zweifel meistens einvernehmlich«

EIN GESPRÄCH MIT SABINE MADER*

Wer wahrt bei den öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern den Jugendschutz?

Mader: Da sie das Recht zur Selbstverwaltung haben, tun sie dies eigenverantwortlich. Aufsichtsgremien sind die jeweiligen Rundfunk- und Fernsehräte. Zusätzlich muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk Jugendschutzbeauftragte bestellen. Dies regelt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Wie sehen Ihre Aufgaben als Jugendschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks aus?

Mader: Ich bin von unserem Aufsichtsgremium auf 5 Jahre gewählt. Wie alle Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Sender nehme ich diese Aufgabe nur als Nebentätigkeit wahr. Das liegt daran, dass in erster Linie die verantwortlichen RedakteurInnen für die Wahrung des Jugendschutzes zuständig sind und mich heranziehen, wenn es eine Beschwerde von außen gibt, oder in Zweifelsfällen. Dann ist zu klären, ob bestimmte Inhalte für die beabsichtigte Zeit, zu der sie ausgestrahlt werden sollen, jugendschutzrechtlich in Ordnung sind. Weil ich nur eine be-

ratende Funktion habe, kann ich nicht selbst Entscheidungen treffen. Deshalb gebe ich ein Votum ab und versuche, gemeinsam mit der Redaktion eine einvernehmliche Lösung zu finden, also eine Sendung gegebenenfalls so abzuändern, dass sie für die Uhrzeit passt. Manchmal beurteile ich auch im Vorfeld ein Drehbuch. Außerdem biete ich präventiv regelmäßig Schulungen, zum Beispiel für unsere AuslandskorrespondentInnen, an.

Nach welchen Kriterien ist der Jugendschutz bei den öffentlich-rechtlichen Sendern geregelt?

Mader: Die einheitlichen Regelungen, die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für elektronische Medien festgelegt sind, gelten auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Daneben haben ARD und ZDF jeweils »Richtlinien« sowie »Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes«. Die »Kriterien« veranschaulichen die »Richtlinien« sowie die gesetzlichen Vorgaben für die Arbeit im Redaktionsalltag. Das Ziel, nämlich zu verhindern, dass Angebote die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, bedeutet für uns, dass entsprechende Sendungen nicht tagsüber, sondern erst im Abend- oder Nachtprogramm ausgestrahlt werden. Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche unter 16 beziehungsweise unter 18 Jahren wirken könnten, kündigen wir durch ein entsprechendes akustisches Zeichen an. Wenn wir uns fragen, ab welchem Alter ein Film

geeignet ist, also ab 0, 6, 12, 16 oder 18 Jahren, gehen wir von einer sogenannten Wirkungshypothese aus. Wir prüfen die Sendung auf ihre mögliche Gesamtwirkung, untersuchen aber auch einzelne Aspekte wie Filmhandlung, Dramaturgie, Glaubwürdigkeit der DarstellerInnen, das Filmende, Realitätsnähe beziehungsweise Distanzierungsmöglichkeiten für junge ZuschauerInnen. Wir fragen uns: Welche Rolle spielen Gewalt oder Sexualität? Gibt es eine sozialetische Desorientierung? Und: Ab welcher Altersstufe können wir von welchen Kompetenzen ausgehen? Wir nehmen zum Beispiel an, dass 12-Jährige bereits distanzierter wahrnehmen und gut rational verarbeiten können. Sie wissen, dass der typische *James-Bond*-Film gut ausgeht, und verkraften ihn auch. Problematisch ist aber, wenn ein Abenteuerfilm eine Flut von harten, gewalthaltigen Bildern zeigt, weil dann beim Zusehen keine Entspannung mehr möglich ist. Erschwert wird die Unterscheidung zwischen den Altersstufen 12 und 16 bisweilen dadurch, dass HeldInnen zunehmend nicht nur positiv, sondern ambivalent gezeichnet sind. Ein Beispiel dafür ist Nick Tschiller, der als Kommissar in der Kriminalreihe *Tatort* manchmal das Gesetz bricht.

Ist es für Sie schwer, Sendungen objektiv zu beurteilen?

Mader: Auf jeden Fall gibt es immer eine subjektive Komponente trotz objektiver Kriterien. Auch wenn die Maßstäbe möglichst nachvollziehbar angewendet werden, bleibt ein Beurteilungsspielraum. Hinzu kommt, dass sich Werte verändern und Kinder und Jugendliche medienkompetenter werden. Mit dem vorhandenen Handwerkszeug ist die Bewertung aber lösbar.

Konnten Sie sich mit der zuständigen Redaktion schon einmal nicht einigen?

Mader: Dies geschah in einem einzigen Fall und betraf die Folge »Denn sie wissen nicht, was sie tun« aus *Polizeiruf 110* (ausgestrahlt am 23.09.2011). Als mich die Redaktion kontaktiert hat, war der Film schon so gut wie fertig. In der Folge ging es um ein Selbstmordattentat durch eine Explosion in einem Fußgängertunnel, wodurch innerhalb eines

riesigen Spannungsbogens grauenhafte Bilder mit teils tödlich verletzten Menschen und auch das Sterben eines Täters zu sehen waren (Abb. 2). Weder mir noch der Redaktion gelang es, Spannungseinseln zu schaffen. So konnte ich nur das Urteil fällen, dass der Film erst für das Spätabendprogramm, also ab 16 Jahren geeignet ist und nicht wie gewünscht für die Ausstrahlung ab 20 Uhr. Die Redaktion sah das anders. Der Fall wurde weitergeleitet zum damaligen Fernsehndirektor, der meinem Votum gefolgt ist. So wurde der Film erst ab 22 Uhr ausgestrahlt. Außerdem haben die Mitglieder des Rundfunkrats in einer Sitzung einstimmig beschlossen, dass sie meine Einschätzung befürworten.

Wann kann es noch zu Unstimmigkeiten kommen?

Mader: Was die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) betrifft, müssen wir uns wie die privaten Sender bei Kinofilmen nicht nur an die FSK-Freigaben und die damit verknüpften Sendezeiten halten, sondern manchmal auch selbst Filme bei der FSK zur Prüfung einreichen. Nämlich dann, wenn wir vor der Erstaussstrahlung eine Sendung auf DVD veröffentlichen. Auch dies beeinflusst die Sendezeit. Bei dem Fernsehfilm *Operation Zucker* befand ich die Ausstrahlung um 20.15 Uhr als angemessen, weil ich das Thema des Films, Kinderprostitution, für ein sehr öffentlich-rechtliches halte, das meines

Erachtens sensibel umgesetzt war und 12-Jährige fordert, aber nicht überfordert. Die FSK hat den Film aber erst ab 16 Jahren und für die damit verbundene Sendezeit ab 22 Uhr freigegeben. Per Gesetz zählt die Entscheidung der FSK in solch einem Fall mehr als meine. Wir sind dann erfolglos bei der FSK in Berufung gegangen. Am Ende hat die ARD den Film trotzdem um 20.15 Uhr gezeigt, weil wir ihn entsprechend der FSK-Beurteilung geschnitten haben.

Wo werden Ihre Beurteilungen veröffentlicht und wo können ZuschauerInnen sich beschweren?

Mader: Alle 2 Jahre berichte ich im Rundfunkrat darüber, welche Fälle der Redaktion ich wie beurteilt habe. Dies ist auch in meinem Jugendschutzbericht nachzulesen, der im Internet veröffentlicht wird (www.br.de). Beschwerden können direkt an mich gerichtet werden. Aus meinem Bericht von 2012/2013 geht hervor, dass es in dieser Zeit beim Fernsehen nur 6 Zuschauerbeschwerden gab. 5 sind negativ beschieden und wegen einer ist etwas geändert worden.

Warum sind Jugendschutzbeauftragte im öffentlich-rechtlichen Fernsehen wichtig?

Mader: Wir fungieren für das wichtige Thema »Jugendmedienschutz« als eine Art Sammelbecken und stellen den Kontakt zu den Rundfunkräten her. Außerdem garantieren wir eine zusätzliche Kontrolle des Programms. Weil Jugendschutzbeauftragte aus verschiedenen Berufen kommen, findet untereinander ein reger, interdisziplinärer Austausch statt. Und das macht die Arbeit letztlich auch spannend. ■

** Dr. Sabine Mader ist Jugendschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks (BR) in München.*



Können Sie ein konkretes Beispiel aus der Praxis benennen?

Mader: Die Folge »Macht und Ohnmacht« aus der *Tatort*-Reihe (ausgestrahlt am 1.4.2013) sollte um 20.15 Uhr gesendet werden. Vor der Ausstrahlung bat mich die zuständige Redaktion, die Gewaltszenen anzusehen. Thema des *Tatorts* waren brutale PolizistInnen, die frustriert und überfordert waren, weil extrem gewalttätige Jugendliche mit ihnen einen regelrechten Krieg angefangen hatten. Die PolizistInnen begründeten daraufhin ihre eigenen diktatorischen Regeln und hebelten damit die des Rechtsstaates aus. Damit der Film im Hauptabendprogramm ab 20 Uhr laufen durfte, also für 12-Jährige geeignet ist, war es wichtig, die Botschaft zu vermitteln, dass die PolizistInnen sich falsch verhalten. Deshalb mussten die Kommissare dies in der Sendung immer wieder ins rechte Licht rücken. Dies hatte die Redaktion bereits vorher gelöst. Hinzu kam unter anderem, dass in einer Szene ein jugendlicher eine Polizistin niederschlägt, worauf einer ihrer Kollegen wiederum den Täter gewaltsam niederstreckt (Abb. 1). Weil 12-Jährige davon ausgehen, dass PolizistInnen normalerweise nicht selbst Gewalt anwenden, ist dies in Bezug auf eine mögliche sozialetische Desorientierung problematisch. Deswegen haben wir die Darstellung gekürzt, um die Gewalt nur anzudeuten. Außerdem fordert die Polizistin den Kollegen sofort aufaufzuhören, rückt also sein Verhalten zurecht.